

Anträge auf Abschluss von Programmvereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Kanton Glarus

(Art. 19 Abs. 3 Subventionsgesetz vom 5. Okt. 1990, SuG, SR 616.1)

Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und dem Kanton Glarus

Bereich: Lärm- und Schallschutz (Art. 50 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, USG; SR 814.01)

Dauer: 01.01.2012–31.12.2015

Programmziele: 1. Verminderung Lärmbelastungen und Zahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehr
2. Ausnahmeregelungen (Erleichterungen)

Bundesbeitrag: 158 100 Franken (anstelle der ursprünglich vereinbarten Fr. 316 200)

Verpflichtungskredit Nr. V0142.01 Lärmschutz 2012–2015 des Bundes

Rechtsmittel

Wer durch einen Antrag auf Abschluss einer Programmvereinbarung besonders berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Abänderung hat, kann nach Massgabe von Artikel 19 Absatz 3 SuG innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation beim Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern, eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Die vollständigen Unterlagen einschliesslich Anhänge können innerhalb derselben Frist und nach telefonischer Voranmeldung beim Bundesamt für Umwelt, Zentrale Koordinationsstelle PV, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen, Telefon 058 464 78 51 sowie beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus, Telefon 055 646 64 00, eingesehen werden.

28. Oktober 2014

Bundesamt für Umwelt